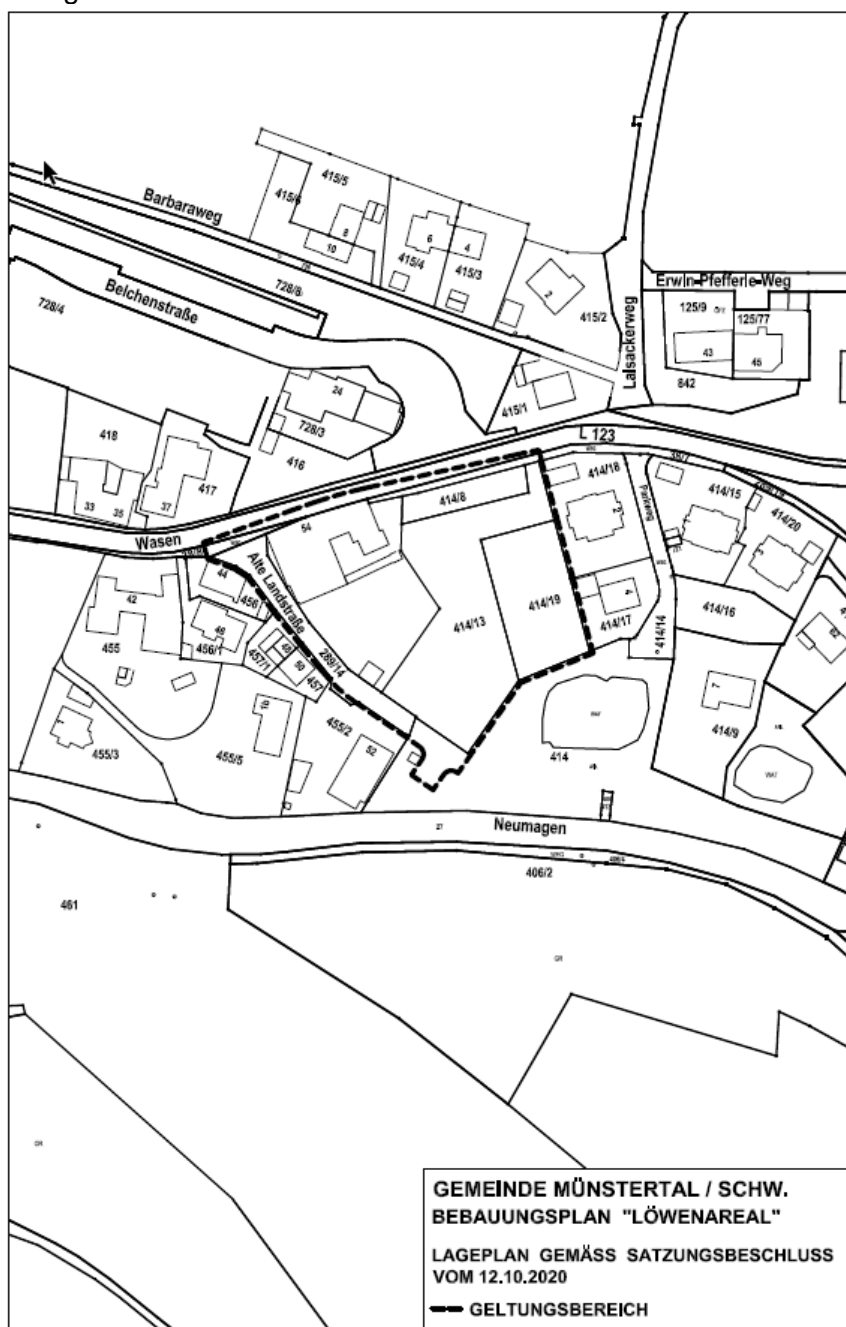


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Löwen-Areal“ mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Münstertal hat in öffentlicher Sitzung am **12. Oktober 2020** den **Bebauungsplan „Löwen-Areal“** mit örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt dargestellt.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Löwen-Areal“ ohne Maßstab

Der Bebauungsplan „Löwen-Areal“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan „Ortsdurchfahrt L 123 Teil I - Bereich C“ (Areal Parkhotel), Satzungsbeschluss vom 12.10.2020, im Überschneidungsbereich außer Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften sowie der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, dem geotechnischen Bericht und der Lärmuntersuchung während den üblichen Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt, 79244 Münstertal - Rathaus, Bauverwaltung, Zimmer Nr. 23, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Folgende DIN-Normen können ebenfalls beim Bürgermeisteramt, 79244 Münstertal – Rathaus – Zimmer Nr. 23 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden:

- DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau Teil 1: Mindestanforderungen (2018)
- DIN 4109-2 Schallschutz im Hochbau Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen (2018)

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Staufen-Münstertal ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Mischbaufläche dargestellt. Da der Bebauungsplan ein „Allgemeines Wohngebiet“ sowie ein „Sondergebiet“ festsetzt, ist dieser nicht aus den Darstellungen des FNP entwickelt. Aus diesem Grund muss der FNP gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst werden. Die Berichtigung wird zu gegebener Zeit bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel im Abwägungsvorgang werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Münstertal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel im Abwägungsvorgang begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder der aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Münstertal unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind, oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
3. wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Münstertal/Schwarzwald, den 23.10.2020

Rüdiger Ahlers
Bürgermeister